

LEGAL NEWS

GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 9 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Aufgrund der Kooperation mit BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 167 Ländern weltweit mit über 91.000 Mitarbeitern in 1.600 Büros.

HERAUSGEBER

BDO Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln

www.bdolegal.de

INHALT

BRISANTE POLITISCHE DISKUSSION: IMPFPFLICHT - WÄRE SIE RECHTLICH ZULÄSSIG?

Angesichts stark steigender Infektionszahlen beim Corona-Virus bei gleichzeitig stagnierender Impfquote wird vermehrt die Frage nach einer allgemeinen Impfpflicht aufgeworfen, die von einigen Kritikern direkt als unzulässig verworfen wird. Doch wäre eine allgemeine Corona-Impfpflicht in Deutschland rechtlich wirklich nicht möglich?

NEBENJOB NOTARZT IM RETTUNGSDIENST: SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT!

Seit mehreren Jahren befasst sich die Rechtsprechung mit dem Thema der Sozialversicherungspflicht, genauer gesagt, der Frage der abhängigen Beschäftigung, von Arbeitskräften im Gesundheitswesen. Hierzu gehört auch der Einsatz von Ärzten als „freiberufliche“ Notärzte im Rettungsdienst. Kürzlich hat sich der 12. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) am 19.10.2021 in drei Urteilen klar positioniert und ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis in allen Fällen bejaht.

FINANZGERICHT KÖLN: KEINE UMSATZSTEUER AUF FIKTIVE STROMLIEFERUNGEN

Aufatmen bei den Betreibern von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen: mit Urteil vom 16.06.2021 entschied das Finanzgericht Köln, dass der von dem Betreiber einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erzeugte und selbst (dezentral) verbrauchte Strom (wie z.B. bei Blockheizkraftwerken) umsatzsteuerlich nicht an den Stromnetzbetreiber geliefert wird. Letztlich entscheiden müssen wird allerdings der BFH.

BRISANTE POLITISCHE DISKUSSION: IMPFPFLICHT - WÄRE SIE RECHTLICH ZULÄSSIG?



Dr. Marc Anschlag, LL.M.
Rechtsanwalt
Tel.: 0221/97357-306
marc.anschlag@bdolegal.de

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen nach der Bundestagswahl beraten die Parteien derzeit über einrichtungsbezogene Impfpflichten im Gesundheitswesen. Angesichts stark steigender Infektionszahlen beim Corona-Virus bei gleichzeitig stagnierender Impfquote wird vermehrt die Frage nach einer allgemeinen Impfpflicht aufgeworfen, die von einigen Kritikern direkt als unzulässig verworfen wird. Doch wäre eine allgemeine Corona-Impfpflicht in Deutschland rechtlich wirklich nicht möglich?

Zunächst einmal handelt es sich um eine politisch zu beantwortende Frage, ob ein solcher Schritt sinnvoll oder gewünscht ist. Sofern dies bejaht werden sollte, stellt sich die Frage, ob und inwieweit eine solche Vorgehensweise rechtlich zulässig wäre.

Die Begrifflichkeiten werden dabei mitunter vermengt. Eine Impfpflicht bedeutet keinen Impfzwang. Unter einer Impfpflicht versteht man nicht die zwangsweise oder gar unter Gewaltanwendung erfolgende Injektion von Impfstoff. Wohl aber müssten Ungeimpfte im Falle einer Impfpflicht bei einer Verweigerung die rechtlichen Konsequenzen tragen.

Impflicht bedeutet nicht Impfzwang

Impfpflichten in Deutschland gab bzw. gibt es durchaus. Zum 01.03.2020 wurde für bestimmte Personengruppen die Masern-Impfpflicht eingeführt (z.B. für Kinder und Betreuer in Kitas und Schulen). Das Bundesverfassungsgericht hat dies in einem einstweiligen Anordnungsverfahren nicht beanstandet, die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus. Bis 1954 gab es eine Impfpflicht gegen Diphtherie und Scharlach sowie bis 1975 gegen die Pocken, womit diese äußerst gefährliche Infektionskrankheit ausgeremert werden konnte. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Jahr 1959 entschieden, dass die Impfpflicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Auch in der DDR gab es keinen Impfzwang, wohl aber ebenfalls gesetzliche Impfpflichten, unter anderem gegen Tuberkulose, Kinderlähmung, Wundstarrkrampf und Keuchhusten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Frühjahr eine recht umfangreiche Impfpflicht für Kinder in Tschechien gegen diverse Krankheiten grundsätzlich gebilligt.

Welche Folgen könnte ein Verstoß gegen eine Impfpflicht haben? Dies wäre in der jeweiligen Rechtsgrundlage zu regeln. Im Fall der Masern-

Impfpflicht kann das Gesundheitsamt im Zweifel Tätigkeits- und Betretungsverbote für die betroffenen Einrichtungen aussprechen - allerdings nicht für schulpflichtige Kinder, da das mit der Schulpflicht kollidieren würde. Kinder können dann also im Zweifel nicht in einer Kita betreut werden. Für Menschen, die in diesen Einrichtungen arbeiten, kann ein Verstoß arbeitsrechtliche Konsequenzen haben. Wenn sie nicht in anderen Bereichen eingesetzt werden können, für die keine Masern-Impfpflicht gilt, ist auch eine Kündigung denkbar. Außerdem können Bußgelder nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verhängt werden für Personen, die eine Impfung nicht nachweisen, obwohl sie das müssten.

Die Masern-Impfpflicht wurde per Gesetz eingeführt. Sie ist in § 20 Abs. 8 IfSG geregelt. Daneben erlaubt § 20 Abs. 6 IfSG, auch andere Impfpflichten einzuführen für "bedrohte Teile der Bevölkerung", "wenn eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist". Möglich wäre das durch eine Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums mit Zustimmung des Bundesrats. Solange das Bundesgesundheitsministerium dies nicht tut, dürften die Landesregierungen gemäß § 20 Abs. 7 IfSG eine entsprechende Impfpflicht in ihrem Land erlassen. Von der Möglichkeit ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Fazit

Ob in einer Rechtsverordnung auf gesetzlicher Grundlage oder durch ein formelles Gesetz, die Voraussetzungen und Bedingungen müssten klar geregelt werden. Bei alledem wäre zudem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Darüber hinaus dürften keine mildereren gleichwertigen Mittel zur Verfügung stehen. Sowohl bei Impfunwilligen als auch Geimpften und nicht Impffähigen ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) bei der gegenseitigen Abwägung zu berücksichtigen. Stetig steigende Infektionsraten, eine hohe Gefährdung für die Bevölkerung und die in Frage stehende Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems spielen in diesem Abwägungsprozess voraussichtlich eine wichtige Rolle. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wäre dabei mit einzelnen Ausnahmen zu rechnen. Gerade bei einer Zuspitzung der Gesundheitslage und Erfolglosigkeit der bisherigen Beschränkungen, von Kontaktverboten, Test- und Impfvorgaben für bestimmte Veranstaltungen etc. erscheint eine allgemeine oder auf weitere Berufsgruppen oder Einrichtungen erstreckte Impfpflicht allerdings sowohl politisch als auch rechtlich nicht von vornherein ausgeschlossen.

NEBENJOB NOTARZT IM RETTUNGSDIENST: SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT!



Christiane Beume
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-151
christiane.beume@bdolegal.de

Seit mehreren Jahren befasst sich die Rechtsprechung mit dem Thema der Sozialversicherungspflicht, genauer gesagt, der Frage der abhängigen Beschäftigung, von Arbeitskräften im Gesundheitswesen. Hierzu gehört auch der Einsatz von Ärzten als „freiberufliche“ Notärzte im Rettungsdienst. Kürzlich hat sich der 12. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) am 19.10.2021 in drei Urteilen klar positioniert und ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis in allen Fällen bejaht.

Landkreis Fulda ./. DRV Bund (Az. B 12 KR 29/19 R)

Geklagt hatte der Landkreis Fulda als öffentlich-rechtlicher Rettungsdienstträger und Leistungserbringer im Rettungsdienst in Hessen. Streitgegenständlich war die Tätigkeit eines Notarztes, der seit August 2016 im Rettungsdienst für den Kläger auf Basis einer „Honorarvereinbarung“ tätig war, die unter anderem vorsah, dass der Notarzt „freiberuflich tätig“, „nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden“ und „in seiner Verantwortung in Diagnostik und Therapie unabhängig“ ist. Bei der Wahl der Dienste war der Notarzt zwar frei, hatte die von der Leitstelle angezeigten Rettungseinsätze aber zu leisten. Die Vergütung belief sich auf 35 € je geleisteter Stunde. Während der übernommenen Schichten hielt er sich in der von der Stadt Fulda unterhaltenen Rettungswache auf und wurde bei Alarmierung durch die zentrale Leitstelle von einem Fahrer in einem Notarztfahrzeug der Stadt Fulda an den Einsatzort gebracht. Die Einsätze hatte der Notarzt nach einheitlichen Vorgaben zu dokumentieren.

DRK Kreisverband W ./. DRV Bund (Az. B 12 KR 9/20 R)

In dem zweiten Fall hatte der DRK Kreisverband W e.V. geklagt, dessen Landesverband ein Träger des Rettungsdienstes in Baden-Württemberg ist. Seit Januar 2014 war der betroffene Notarzt, der als Facharzt für Anästhesiologie in einem Krankenhaus in Vollzeit beschäftigt ist, wiederholt für den DRK Kreisverband als Notarzt im Rettungsdienst tätig. Grundlage der Tätigkeit war auch hier eine „Honorarvereinbarung“. Diese sah einen Stundenlohn in Höhe von 30 € zzgl. 40 € je geleistetem Einsatz sowie einen Feiertagszuschlag vor. Die Übernahme der einzelnen Notarzteinsätze gestaltete sich im Wesentlichen wie in dem Fall aus Hessen. Notarztfahrzeug nebst Fahrer, Rettungsmittel und das weitere Rettungspersonal stellte der DRK Kreisverband selbst.

DRK Kreisverband R ./. DRV Bund (Az. B 12 KR 29/19 R)

Kläger war auch in diesem Fall ein in der Rechtsform des eingetragenen Vereins bestehender DRK Kreisverband. Der zugehörige Landesverband gehört - wie im vorhergehenden Fall - zu den Trägern des Rettungsdienstes in Baden-Württemberg. Seit August 2015 war eine an einem Krankenhaus versicherungspflichtig beschäftigte Ärztin wiederholt für den Kläger als Notärztin im Rettungsdienst tätig. Dem zugrunde lag ein „Vertrag Freiwilliger Notarzt“, der für geleistete Einsätze und Dienstbereitschaft an die jeweils geltende Tarifregelung zwischen der KV Baden-Württemberg, der Landesärztekammer Baden-Württemberg und den Kostenträgern anknüpfte. Die Vergütung lag zwischen 27 € und 35 € pro Stunde. Hinzu kam eine Einsatzpauschale in Höhe von 70 € ab dem 3. Einsatz innerhalb einer Schicht. Das Procedere hinsichtlich der Übernahme einzelner Notarzteinsätze gestaltete sich dabei im Wesentlichen wie im Fall des Landkreises Fulda.

Die Entscheidungen

In allen drei Fällen bejahte das BSG ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis und - daraus folgend - die Sozialversicherungspflicht. Maßgeblich sei - wie bei der vergleichbaren Tätigkeit von Honorarärzten im Krankenhaus - eine Gesamtwürdigung, in der insbesondere die Eingliederung in die Arbeitsorganisation in den Blick zu nehmen sei. Auch bei eingeschränktem Weisungsrecht könne die Dienstleistung fremdbestimmt sein, wenn sie ihr Gepräge von der Ordnung des Betriebes erhalte und der Notarzt in dessen Struktur eingegliedert sei. Liege eine Vertragsgestaltung vor, in der die Übernahme einzelner Dienste jeweils frei vereinbart werde, sei auf die jeweiligen Einzelaufträge abzustellen. Danach habe das Weisungsrecht jedenfalls insoweit bestanden, als die Leitstelle den Einsatz gelenkt und dem Notarzt den Einsatzort zugewiesen habe, an den er sich so schnell wie möglich begeben musste. Nutze der Notarzt zur Erbringung der Tätigkeit zudem dem Rettungsdienstbetrieb des Trägers zuzuordnende Arbeitsmittel und Personal, so sei er in die jeweilige Arbeitsorganisation eingegliedert.

Fazit

Die Fälle stammen alle aus der Zeit vor der Einführung des § 23c Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Das Gericht musste sich daher nicht mit der im April 2017 in Kraft getretenen Ausnahmenvorschrift befassen, nach der Einnahmen aus der Tätigkeit als Notarzt im Rettungsdienst unter bestimmten Voraussetzungen nicht beitragspflichtig sind. Es bleibt abzuwarten, wie das BSG in den neueren Fällen entscheiden wird.

FINANZGERICHT KÖLN: KEINE UMSATZSTEUER AUF FIKTIVE STROMLIEFERUNGEN



Claudia Stegmann
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Managerin, Fachbereich Gesundheitswesen und Sozialwirtschaft
Tel.: 0221/97357-272
claudia.stegmann@bdo.de

Der 9. Senat des Finanzgerichtes Köln hat mit seinem am 16.06.2021 veröffentlichten Urteil (Az. 9 K 1260/19) entschieden, dass der von dem Betreiber einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erzeugte und selbst (dezentral) verbrauchte Strom (wie z.B. bei Blockheizkraftwerken) umsatzsteuerlich nicht an den Stromnetzbetreiber geliefert wird.

Mit dem oben genannten Urteil der deutschen Finanzgerichtsbarkeit wird den „Regelungen“ des Abschnittes 2.5 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE), wonach fiktive Lieferungen von selbsterzeugtem und selbstverbrauchtem Strom der Umsatzsteuer unterliegen sollen, widersprochen.

Der Fall

Die Klägerin ist unter anderem als Betreiberin von öffentlichen Stromverteilernetzen tätig. An diese Stromnetze sind von unterschiedlichen Anlagenbetreibern betriebene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) zur Stromerzeugung angeschlossen. Es handelt sich dabei auch um solche Anlagen, bei denen der Betreiber den erzeugten Strom (nahezu) ausschließlich selbst (dezentral) verbraucht.

Die Klägerin zahlte den Anlagenbetreibern gemäß der im Streitjahr geltenden Vorschriften des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) einen Zuschlag für den Strom, der aufgrund des dezentralen Verbrauchs tatsächlich nicht in das Stromnetz für den allgemeinen Gebrauch eingespeist wurde. Die Klägerin erstellte hierüber keine gesonderten Abrechnungen und unterwarf den Vorgang auch nicht der Umsatzsteuer.

Die Finanzverwaltung als Beklagte vertrat unter Hinweis auf Abschnitt 2.5 des UStAE die Auffassung, dass der gesamte von den Betreibern der KWK-Anlagen erzeugte und selbst verbrauchte Strom zunächst in das öffentliche Stromnetz eingespeist und fiktiv an die Klägerin geliefert werde. In einem zweiten Schritt werde dieser Strom dann von der Klägerin als Netzbetreiberin wieder fiktiv an den Anlagenbetreiber zurück geliefert. Diese "Hin- und Rücklieferungen" seien umsatzsteuerlich zu erfassen. Daher setzte die Finanzverwaltung hinsichtlich der "Rücklieferung" des dezentral verbrauchten Stroms Umsatzsteuer gegenüber der Klägerin fest.

Die Entscheidung

Die Klage hatte Erfolg. Der 9. Senat des Finanzgerichtes Köln führt zur Begründung aus, dass die Betreiber von KWK-Anlagen hinsichtlich des von ihnen erzeugten und dezentral verbrauchten Stroms keine umsatzsteuerlich relevanten Leistungen gegenüber der Klägerin erbrächten. Die Lieferung von Strom durch die Anlagenbetreiber an die Klägerin scheitere an der hierfür erforderlichen Übertragung der Verfügungsmacht. Da der in der KWK-Anlage erzeugte und dezentral verbrauchte Strom unstreitig nicht in das allgemeine Stromnetz der Klägerin eingespeist werde, würden weder Substanz noch Wert oder Ertrag des selbsterzeugten Stroms an die Klägerin übertragen. Die bloße Möglichkeit zur Einspeisung des selbsterzeugten Stroms durch einen Anschluss der KWK-Anlage an das Stromnetz der Klägerin oder die Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung des KWK-Zuschlags nach § 4 Abs. 3a KWKG 2009 führten ebenfalls nicht zu einer Übertragung von Substanz, Wert oder Ertrag des selbsterzeugten Stroms an den Netzbetreiber. Durch den dezentralen Stromverbrauch erfülle der Betreiber einer KWK-Anlage im Übrigen auch keinen anderen Leistungstatbestand des Umsatzsteuergesetzes oder der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwSt-SystRL). Fehle es bereits an einer Lieferung von Strom an die Klägerin, komme auch eine "Rücklieferung" dieses Stroms durch die Klägerin nicht in Betracht.

Die Entscheidung des FG Köln ist noch nicht rechtskräftig. Die unterliegende Finanzverwaltung hat im Juli 2021 Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Az. XI R 18/21 eingelegt.

Fazit

Das Urteil des FG Köln lässt alle Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) aufatmen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Finanzverwaltung an ihrer bisherigen Auffassung festhält und die BFH-Entscheidung abwartet. So lange ist allen betroffenen Unternehmen zu raten, den Ablauf der Festsetzungsverjährung in den betroffenen Jahren zu verhindern und die Bescheide offen zu halten.





HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395

MÜNCHEN


Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-290

www.bdolegal.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

